Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2047

23. 03. 88

Sachgebiet 7625

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt in eine Aktiengesellschaft

A. Zielsetzung

Die im Jahr 1922 zur Förderung des Kleinwohnungsbaus gegründete Deutsche Pfandbriefanstalt (Depfa) hat im Hinblick auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes ihren öffentlichen Auftrag erfüllt. Da ein zukünftiger, neuer öffentlicher Auftrag nicht zu erkennen ist, soll die Depfa aus der öffentlichen Rechtsform entlassen werden und ihre Geschäfte künftig als private Hypothekenbank in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fortführen. Die Veräußerung der Bundesbeteiligung ist vorgesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzung für die Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft und enthält die für die Anwendung des Rechts der Hypothekenbanken erforderlichen Übergangsregelungen. Die Umwandlung erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) — 551 10 — Pf 4/88

Bonn, den 23. März 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt in eine Aktiengesellschaft mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt in eine Aktiengesellschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Umwandlung

Die Deutsche Pfandbriefanstalt kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

§ 2

Umwandlungsbeschluß

(1) Über die Umwandlung beschließt die Hauptversammlung der Deutschen Pfandbriefanstalt. Bei der Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte der Stammeinlagen vertreten sein. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stammeinlagen umfaßt.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen.

§ 3

Gründer der Aktiengesellschaft

(1) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die Anteilseigner der Deutschen Pfandbriefanstalt. Sie übernehmen das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Stammeinlagen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt.

(2) § 383 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Satzungsfeststellung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch Beschluß der Hauptversammlung der Deutschen Pfandbriefanstalt festgestellt. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 5

Gewährleistung für Altverpflichtungen

Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können den Bund nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft nicht befriedigt werden können.

§ 6

Sonstige Übergangsvorschriften

(1) Die Aktiengesellschaft unterliegt hinsichtlich der vor ihrer Eintragung in das Handelsregister abgeschlossenen Geschäfte den für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten geltenden bankrechtlichen Vorschriften; das Hypothekenbankgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit nicht anzuwenden. Die §§ 5 bis 19 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt in der vor der Eintragung der Aktiengesellschaft geltenden Fassung sind auf die in Satz 1 genannten Geschäfte weiterhin anzuwenden. Die von der Deutschen Pfandbriefanstalt übernommenen Gewährleistungen gelten nach der Eintragung der Aktiengesellschaft weiterhin als Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Aktiengesellschaft ist für einen Zeitraum von zehn Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht an die Umlaufgrenze nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes gebunden; das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Der Gesamtbetrag aller nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründeter, durch Hypotheken gesicherter Forderungen, die wegen Überschreitung der ersten drei Fünftel des Verkaufswertes des Grundstücks (§ 12 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes) nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benützt werden dürfen, darf fünfzehn vom Hundert des Gesamtbetrages der vor der Eintragung der Aktiengesellschaft gewährten hypothekarischen Beleihungen, die den Erfordernissen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes entsprechen, und der nach der Eintragung der Aktiengesellschaft gewährten hypothekarischen Beleihungen nicht übersteigen. Für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Eintragung der Aktiengesellschaft unterliegt die Annahme von Einlagen, Aufnahme von Darlehen sowie die Ausgabe von nicht deckungspflichtigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht der Grenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hypothekenbankgesetzes. Die nach der Eintragung der Aktiengesellschaft zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Eintragung der Aktiengesellschaft zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages aller vor und nach der Eintragung der Aktien-

gesellschaft zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benützten Hypotheken sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

(4) § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekenbankgesetzes ist auf die zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister bestehenden Beteiligungen an anderen Unternehmen und an geschlossenen Immobilienfonds nicht anzuwenden.

(5) § 303 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird durch die vorläufige Übernahme von Aktien durch den Ausgleichsfonds nach § 3 Abs. 1 nicht berührt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz betreffend die Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt vom 20. Mai 1922 (Preußische Gesetzsammlung S. 117) und das Gesetz zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7625-6, veröffentlichten bereinigten Fassung treten an dem Tag außer Kraft, an dem die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Die Politik der Bundesregierung hat unter anderem zum Ziel, die unternehmerische Betätigung des Staates einzuschränken und verstärkt privates Kapital an Unternehmen der öffentlichen Hand zu beteiligen. In der sozialen Marktwirtschaft haben Privatinitiative und Privateigentum grundsätzlich Vorrang vor staatlicher Wirtschaftsaktivität.

Die Beteiligungspolitik des Bundes ist danach möglichst restriktiv zu gestalten und auf den Abbau von Beteiligungen auszurichten. Dabei soll soweit möglich auch das Ziel einer breiten Streuung verfolgt werden.

Mit dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung den Bundesminister der Finanzen beauftragt, das Interesse des Bundes an dessen unmittelbaren Beteiligungen zu überprüfen. Die Prüfung hat bezüglich der Deutschen Pfandbriefanstalt (Depfa) ergeben:

Die Bank hatte ursprünglich die Aufgabe, den Kleinwohnungsbau und die Errichtung von Häusern für Bezieher mittlerer Einkommen zu fördern. In Anbetracht der Marktentwicklung, der Finanzierungsangebote anderer Kreditinstitute und der Zuständigkeit der Länder für den Wohnungsbau ist dieser ursprüngliche Auftrag gegenstandslos geworden. Die Depfa hat sich der geschilderten Entwicklung im Rahmen des satzungsmäßig Zulässigen bereits angepaßt und betreibt neben dem Hypothekarkreditgeschäft in beträchtlichem Umfang das Kommunaldarlehensgeschäft. Die Geschäfte der Depfa entsprechen daher heute im wesentlichen der Tätigkeit eines Realkreditinstituts. Da ein zukünftiger, neuer öffentlicher Auftrag für die Depfa nicht zu erkennen ist, muß sie aus der öffentlichen Rechtsform entlassen werden, um einen schrittweisen Abbau der Bundesbeteiligung zu ermöglichen. Die Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft (AG) macht ein Gesetz erforderlich, mit dem der bisherige Förderauftrag der Depfa aufgehoben und die Umwandlung in eine AG geregelt wird.

Durch Beschluß vom 12. März 1986 hat die Bundesregierung den Bundesminister der Finanzen beauftragt,

— die Umwandlung der Depfa in eine AG vorzubereiten und

— einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

II. Zur geschichtlichen Entwicklung der Deutschen Pfandbriefanstalt

Die Depfa wurde durch Gesetz vom 20. Mai 1922 unter dem Namen Preußische Landespfandbriefanstalt als Grundkreditanstalt gegründet, um Kleinwohnungen, insbesondere Wohnheimstätten, hypothekarisch zu beleihen und aufgrund der erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszugeben. Sie sollte unter Ausschluß des Erwerbszwecks Darlehen für kleine Wohnungen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung gewähren, später unter Ausschluß des Erwerbszwecks Kredite zu günstigen Bedingungen, insbesondere für den Wohnungsbau, vorzugsweise den sozialen Wohnungsbau und dabei insbesondere für Maßnahmen der Eigentumsbildung, gewähren. Sie nahm 1950 ihre Tätigkeit in Wiesbaden wieder auf, die sich nunmehr auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. 1951 wurde der Firmenname in Deutsche Pfandbriefanstalt geändert. Die Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen an der Bank ging durch Gesetz vom 16. Dezember 1954 auf den Bund über.

1968 wurde in der Wettbewerbsuntersuchung der Bundesregierung festgestellt, daß das Geschäft der Depfa dem eines normalen Kreditinstituts entspreche und sie, abgesehen von gewerblichen Beleihungen, in vollem Umfang im Wettbewerbsbereich tätig sei. Gründe für die Steuerbefreiung der Depfa seien nicht mehr erkennbar. Dementsprechend hat die Depfa 1976 ihre Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungspolitik und damit ihre Steuerfreiheit verloren. 1979 übernahm die Depfa die Deutsche Bau- und Bodenbank. Zur Zeit hält sie 92,5% des Kapitals der Deutschen Bau- und Bodenbank. Die Zusammenarbeit mit diesem Institut hat sich positiv entwickelt. Das Treuhandgeschäft, bei dem die Deutsche Bau- und Bodenbank Hypothekendarlehen für Rechnung der Depfa bewilligt und auszahlt, wurde kontinuierlich weitergeführt. Im Unterschied zum früheren Auftrag ist die Depfa heute in vollem Umfang im Wettbewerbsgeschäft tätig; aufgrund der inzwischen veränderten Verhältnisse werden heute Kleinwohnungen von allen Instituten des langfristigen Kredits zu angemessenen Bedingungen finanziert.

III. Zur Kapital- und Geschäftssituation der Deutschen Pfandbriefanstalt

Das Grundkapital der Depfa beträgt nach dem Stand vom 31. Dezember 1986 243,9 Mio. DM. Daran hält der Bund 165,6 Mio. DM und verfügt somit über einen Anteil von 67,9%. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Beamtenversicherung sind jeweils mit 20 Mio. DM (8,2%), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit 12,5 Mio. DM (5,1%), der Ausgleichsfonds mit 8 Mio. DM (3,3%), die Bundesanstalt für Arbeit mit 4 Mio. DM (1,6%) und die Deutsche Bundesbahn mit 1 Mio. DM (0,4%) an der Depfa beteiligt. Das restliche Kapital (= 5,3%) wird von einigen Bundesländern, Städten und Landkreisen, Heimstättengesellschaften und sonstigen Anteilseignern gehalten. Neben dem Grundkapital weist die Bank per 31. Dezember 1986 offene Rücklagen in Höhe von

625,0 Mio. DM aus. Der Bilanzgewinn betrug 1986 21,8 Mio. DM.

Das Eigenkapital (einschließlich Bilanzgewinn) belief sich auf 1,4 % der Bilanzsumme von 62,8 Mrd. DM. Von dieser Bilanzsumme entfielen 52,7 Mrd. DM auf langfristige Ausleihungen, 6,9 Mrd. DM auf kurzfristige Forderungen. Innerhalb der langfristigen Ausleihungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren hatten die Kommunaldarlehen mit 35,4 Mrd. DM (67 %) den größten Anteil. Die Refinanzierung des Aktivgeschäfts erfolgte vor allem durch begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 46,1 Mrd. DM. Hiervon entfielen 34,0 Mrd. DM (74 %) auf Kommunalschuldverschreibungen. Zum Bilanzstichtag bestanden Bürgschaftsverbindlichkeiten in Höhe von 1,8 Mrd. DM.

IV. Vorgehen

Die Bundesregierung sieht wegen der geänderten Geschäftstätigkeit der Depfa und dem auch zukünftig fehlenden öffentlichen Auftrag keine Rechtfertigung für die weitere Beibehaltung der öffentlichen Rechtsform. Sie hat daher beschlossen, die Depfa in eine AG umzuwandeln, die ihr Geschäft nach dem Hypothekenbankgesetz betreibt. Nach der Umwandlung soll ein schrittweiser Abbau der Bundesbeteiligung möglichst durch breite Streuung der Aktien unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Gegebenheiten erfolgen. Die Umwandlung wird eine Neuorientierung der zukünftigen Geschäftspolitik der Depfa bedeuten, weil sie durch die Änderung ihrer Rechtsform einen Teil bisheriger Geschäftsmöglichkeiten verliert. Die Umsetzung einer neuen Geschäftspolitik macht auch organisatorische und personelle Umstellungsmaßnahmen erforderlich.

V. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen direkter oder indirekter Art auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 — Umwandlung

Der Gesetzentwurf ermächtigt in § 1 zur Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft.

Zu § 2 — Umwandlungsbeschluß

Die Umwandlung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Entwurf lehnt sich damit an § 42 Abs. 1 der Depfa-Satzung an, der vorsieht, daß die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit Satzungsänderungen beschließen kann.

Für den Umwandlungsbeschluß ist die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen als Aufsichtsbehörde vorgesehen, wie es § 42 Abs. 2 der Satzung für einen Beschluß über Satzungsänderungen verlangt.

Zu § 3 — Gründer der Aktiengesellschaft

Als Gründer der AG gelten die bisherigen Anteilseigner. Sie erhalten die Aktien im Verhältnis ihrer Stammeinlagen am Grundkapital.

Abweichend von § 385 a des Aktiengesetzes sieht Absatz 2 eine Regelung für Anteilseigner vor, die sich an der AG nicht beteiligen wollen.

Zu § 4 — Satzungsfeststellung

Die Satzung muß vor Eintragung der AG in das Handelsregister festgestellt sein. Satz 2 der Vorschrift orientiert sich wiederum an § 42 Abs. 1 der Satzung. Die Satzung der AG hat sich nach allgemeinen Vorschriften des Aktienrechts und speziell den Erfordernissen des Hypothekenbankgesetzes auszurichten.

Zu § 5 — Gewährleistung für Altverpflichtungen

Nach § 1 des Überleitungsgesetzes von 1954 ist die Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Depfa auf den Bund übergegangen. Der Bund übernimmt daher aus Vertrauensschutzgründen für die bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Eintragung der AG in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, bestehenden Verbindlichkeiten eine Gewährleistung, die allerdings nur subsidiär ist, d. h. erst geltend gemacht werden kann, wenn die Depfa ihre Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln nicht erfüllen können sollte. In Anbetracht der Vermögens- und Ertragslage der Depfa ist mit diesem Fall nicht zu rechnen.

Nach § 39 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung ist bei der Aktiengesellschaft das Prüfungsrecht auszubedingen, ob eine Inanspruchnahme des Bundes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Depfa sind abzuschließen.

Zu § 6 — Sonstige Übergangsvorschriften

Das Geschäft der Depfa hat sich im Rahmen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) sowie ihrer Satzung entwickelt. Das Hypothekenbankgesetz sieht demgegenüber Geschäftsbeschränkungen vor, die nach dem gegenwärtigen Geschäftszuschnitt der Depfa nicht eingehalten wären. Eine unmittelbare Zurückführung der Geschäfte ist aus geschäftspolitischen Gründen nicht möglich.

Die Übergangsvorschrift folgt deshalb in Absatz 1 dem Grundsatz, daß für das Altgeschäft das alte

Recht, für das Neugeschäft das neue Recht (Hypothekenbankgesetz) anzuwenden ist. Das Altgeschäft wird entsprechend den vertraglich vereinbarten Laufzeiten abgebaut, wobei Zinsanpassungen bei Darlehen die Einstufung als Altgeschäft dann nicht berühren, wenn das Darlehen für einen längeren Zeitraum zugesagt war. Die zur erneuten Refinanzierung dieser Darlehen aufgenommenen Mittel rechnen ebenfalls zum Altbestand, weil sich die Passivseite nach den Erfordernissen der Aktivseite auszurichten hat.

Aus dem Grundsatz der Anwendung des Rechts, das im Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Geschäfts maßgebend war, folgt die Einrichtung getrennter Deckungsmassen für das Altgeschäft und das Neugeschäft. Dadurch wird der Verschiedenheit der rechtlichen Vorschriften über die Deckungsmassen und dem Umstand Rechnung getragen, daß der Bund nur die Ansprüche der Altgläubiger subsidiär gewährleistet.

Ebenfalls ein Ausfluß des oben genannten Grundsatzes ist die Klarstellung in Absatz 1 Satz 3, daß die von der Depfa vor der Umwandlung übernommenen Gewährleistungen auch weiterhin als Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten. Aufgrund solcher Gewährleistungen ausgelegte Kredite von Hypothekenbanken konnten durch Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen refinanziert werden. Diese Refinanzierungsgrundlage anderer Kreditinstitute wird durch die Umwandlung der Depfa nicht beeinträchtigt, weil der Bund auch für die Eventualverbindlichkeiten der Depfa nach § 5 des Entwurfs einsteht.

Eine Sonderregelung ist für die auf das Eigenkapital bezogenen Risikobegrenzungsvorschriften erforderlich, weil das Eigenkapital für das Alt- und das Neugeschäft nur einmal zur Verfügung steht. Die Depfa unterliegt derzeit dem aufgrund des § 10 des Kreditwesengesetzes erlassenen Grundsatz I. Als Hypothekenbank hätte sie zusätzlich die Umlaufgrenze gemäß § 7 des Hypothekenbankgesetzes zu beachten. Da sich die Depfa auf Grundsatz I eingestellt hat und die Anwendung der Umlaufgrenze zumindest auf kurz- und mittelfristige Sicht die Möglichkeiten der Depfa erheblich einschränken würde, wird die Depfa nach Absatz 2 für eine Übergangsfrist von der Einhaltung der Umlaufgrenze befreit, sie muß jedoch Grundsatz I beachten. Nach Ablauf der Frist muß sie die für Hypothekenbanken geltende Eigenkapitalregelung einhalten. Das setzt eine rechtzeitige Anpassung an die später geltende Umlaufgrenze voraus. Da das ÖPG keine Begrenzungen für die Gewährung grundpfandrechtlicher Darlehen außerhalb des erststelligen Beleihungsraumes sowie für die Aufnahme sonstiger Refinanzierungsmittel und für die Benutzung von Bauplatz- und Baugeldhypotheken als Deckungswerte vorsieht, braucht die Depfa insofern keine Veränderung ihres Altbestandes vorzunehmen. Bezüglich des im Neugeschäft anzuwendenden Hypothekenbankgesetzes ist folgendes zu beachten:

Die Grenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hypothekenbankgesetzes für Darlehen außerhalb der Deckungsmasse bezieht sich nur auf das Neugeschäft. Dies würde bedeuten, daß die Depfa in der Anfangsphase des Neugeschäfts zu einem Beleihungsauslauf von lediglich ca. 70 % des Verkaufswertes kommen kann. Demgegenüber können die Hypothekenbanken aus nicht ausgeschöpften Reserven des Bestandes im Einzelfall wesentlich höhere Beleihungen darstellen. Um eine kontinuierliche Fortsetzung des Geschäftes der Depfa sicherzustellen, ist es deshalb erforderlich, das zulässige Volumen nachrangiger Kredite sowohl aus dem Gesamtbetrag der hypothekarischen Beleihungen des Neugeschäfts als auch aus dem Gesamtbetrag der Deckungsdarlehen des Altgeschäfts zu berechnen. Dabei wird berücksichtigt, daß die Depfa nach ihrer jetzigen Geschäftsstruktur ein größeres Außerdeckungsgeschäft aufweist als der Durchschnitt der Hypothekenbanken. Die Depfa soll ihre Geschäftspraxis nicht unvermittelt ändern müssen. Deshalb ist auch die Grenze für die Aufnahme sonstiger Refinanzierungsmittel nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hypothekenbankgesetzes für die Dauer von zehn Jahren nicht einzuhalten. Für eine Übergangszeit von zehn Jahren ist hinsichtlich des Neugeschäftes ferner eine Erweiterung der Grenze nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Hypothekenbankgesetzes für die Benutzung von Bauplatz- und Baugeldhypotheken als Deckungswerte erforderlich; bei der Ermittlung des zulässigen Gesamtbetrages ist auch die Einbeziehung der Deckungshypotheken des Altgeschäftes vorgesehen. Nach Ablauf der Übergangsfrist von zehn Jahren hat die Depfa jedoch die für Hypothekenbanken geltenden Grenzen einzuhalten. Sie muß dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Um die geschäftspolitisch erforderliche Zusammenarbeit der nicht konzerngebundenen Depfa mit der Deutschen Bau- und Bodenbank auch in Zukunft fortführen zu können, darf diese Beteiligung gemäß Absatz 4 abweichend von den allgemeinen hypothekenbankrechtlichen Regelungen beibehalten werden. Dies gilt auch für die sonstigen Beteiligungen der Depfa einschließlich ihrer treuhänderischen Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 a des Hypothekenbankgesetzes vorgesehene Grenze von einem Drittel des Nennbetrages der Unternehmensanteile gilt für die bestehenden höheren Beteiligungen der Depfa nicht.

Absatz 5 enthält schließlich eine Ausnahme für den Ausgleichsfonds, der sich nach § 303 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes nur an öffentlich-rechtlichen Anstalten und nur zu den dort bezeichneten sozialen Zwecken beteiligen darf; er soll nicht gezwungen sein, zur Unzeit die ihm zufallenden Anteile an der Aktiengesellschaft zu veräußern. Die Übergangszeit für den Ausgleichsfonds wird mit der Veräußerung der Anteile des Bundes grundsätzlich zu Ende sein.

Zu § 7 — Aufhebung von Vorschriften

Durch das Überleitungsgesetz vom 16. Dezember 1954 wurde die durch das preußische Gesetz vom 20. Mai 1922 errichtete Depfa als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des zuständigen Ministers unterstellt. Als Aktiengesellschaft unterliegt die Depfa nicht mehr dieser Aufsicht. Deshalb ist das Überleitungsgesetz, dessen Tatbestände im übrigen abgeschlossen sind, aufzuheben.

Zu § 8 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 9 — Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll vom Gesetzgeber bestimmt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333